

Demosthenische Studien. II.

Von

Wilhelm Hartel,

wirkl. Mitgliede der k. Akademie der Wissenschaften.

In einer früheren Untersuchung¹ habe ich die Bedeutung des Rathes und seiner Vorbeschlüsse (*προβουλευματα*) in dem parlamentarischen Organismus des athenischen Staates kurz zu skizziren gesucht. Nach den verfassungsmässigen Prärogativen dieser Körperschaft ist der politische Einfluss seiner Mitglieder zu ermessen. Wie nach dem Gesetz kein Antrag in der Ekklesie zur Verhandlung und Abstimmung gelangen sollte, ohne vorher in der Bule berathen worden zu sein, so ging in der Regel, für die laufenden Geschäfte wohl durchweg die Initiative zu den der Genehmigung des Demos zu unterbreitenden Anträgen von Buleuten aus. Eine in der Natur der Sache liegende Beschränkung erfuhr dieses Recht der Begutachtung und Beantragung nur dann, wenn eine bestehende oder ausserordentliche Behörde zur Durchführung von Massregeln, welche innerhalb ihres Geschäftskreises lagen, der speciellen Autorisation durch einen Volksbeschluss bedurfte. Dann trat diese Behörde mit ihrem Gutachten vor die Ekklesie und ein Mitglied derselben setzte seinen Namen dem Psephisma vor. In solcher Eigenschaft wird Demosthenes nach der Schlacht bei Chaeronea die auf die Sicherung des Landes bezüglichen Massregeln, die Vertheilung der Wachtposten, die Anlage von Gräben und Verschanzungen, die Beschaffung der Geldmittel für den

¹ ‚Demosthenische Anträge‘ in den *Commentationes philologicae in honorem Theodori Mommseni* (Berlin 1877) S. 518 ff.